

04.01.2010

<http://wiso.zdf.de/ZDFde/inhalt/27/0,1872,7965179,00.html>



imago

WISO

Erbrecht: Wer von der Reform profitiert.

Neue Regeln beim Erbrecht

Die wichtigsten Änderungen ab 2010

von *Birgit Franke*

Es wurde Zeit, einige erbrechtliche Regelungen der heutigen Gesellschaft anzupassen: Begründet die Pflege eines Menschen einen Anspruch, etwas zu erben? Kann man den Pflichtteil verweigern - und was gilt, wenn ein Unternehmen vererbt wird? Seit diesem Jahr gibt es neue Regeln beim Erbrecht.

Wenn Sie als Kind einen nahen Angehörigen gepflegt haben, wird Ihre Leistung jetzt immer entlohnt. Verstirbt die zu pflegende Person, steht Ihnen aus dem Nachlass ein **Ausgleichsanspruch** zu - auch wenn Sie während der Pflege gearbeitet haben. Vor der Reform gab es einen Pflegebonus nur, wenn Sie während der Pflegezeit auf einen "Teil Ihres Einkommens verzichtet" haben.

Wie hoch der Bonus ausfällt, hängt vom Einzelfall ab: Wie stark war Ihre Pflegeleistung? Das Gesetz sagt: Sie können einen von der Höhe her der "Billigkeit entsprechenden" Bonus beanspruchen. Das ist ein sehr vager Rechtsbegriff, der durch die Reform nicht näher bestimmt wurde. Allerdings sollen sich die Pflegesätze zukünftig am Sozialgesetzbuch orientieren. Anhaltspunkt kann der § 36 Abs. 3 SGB XII sein.

INFOBOX

Achtung Verwandtschaftsverhältnis

Den Pflegebonus gibt es allerdings nur für Kinder. Sind diese verstorben, dann für die Enkel. Haben Sie Ihren Onkel oder die Schwiegermutter häuslich gepflegt, gibt es weiterhin nichts, wenn diese Personen versterben. "Es bleibt bei der unzureichenden und konfliktträchtigen Regelung", meint der Düsseldorfer Fachanwalt für Erbrecht Claus-Henrik Horn von der Kanzlei Doornkaat, Hindahl, Sternemann und Horn.

Schenkung und Pflichtteil

Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge des Erblassers, das heißt Kinder, Enkel, Urenkel - daneben die Eltern und der Ehegatte. Diese Personen können die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils als **Pflichtteil** geltend machen,

wenn sie zum Beispiel durch ein Testament enterbt wurden.
Pflichtteilsberechtigte partizipieren grundsätzlich nicht nur am Wert des Nachlasses (Pflichtteil), sondern auch an dem Wert der Schenkungen des Verstorbenen aus den letzten zehn Jahren, dem "**Pflichtteilsergänzungsanspruch**".

Vor der Reform wurden Schenkungen zehn Jahre lang immer voll berücksichtigt. Das heißt, 100 Prozent des Wertes wurden zur Berechnung der Höhe des Pflichtteilsergänzungsanspruchs angesetzt. Lag die Schenkung länger zurück, wurde sie gar nicht mehr angerechnet.

Neu: Abschmelzung auf zehn Jahre

"Geschenke werden jetzt nicht mehr uneingeschränkt bei der Berechnung vom Pflichtteil und Pflichtteilsergänzungsanspruch hinzugezogen. Hier werden der Erbe und eventuell auch der Beschenkte bevorzugt. Der Pflichtteilsberechtigte steht schlechter da", so der Münchner Fachanwalt Dr. Anton Steiner vom Deutschen Forum für Erbrecht. Die Reform führt eine "Abschmelzung" ein. Schenkungen aus dem ersten Jahr vor dem Tod werden noch mit 100 Prozent angesetzt, aus dem zweiten Jahr mit 90 Prozent ... So reduziert sich der Pflichtteilsergänzungsanspruch stetig. Nach zehn Jahren ist er bei 0.

Aber Vorsicht: "Eine wichtige Ausnahme gilt für Schenkungen von Immobilien, bei denen sich der Schenker einen Nießbrauch oder ein Wohnrecht vorbehält. Durch den Vorbehalt fängt die 10-Jahres-Frist nicht an zu laufen. Das Abschmelzungsmodell greift hier nicht", warnt der Düsseldorfer Fachanwalt Claus-Henrik Horn. Das gleiche gilt bei Schenkungen unter Ehegatten. Auch diese Schenkungen können als Ergänzungsanspruch neben dem Pflichtteil immer voll geltend gemacht werden. Eine Frist würde hier erst mit Scheidung oder Tod beginnen.

Stundung und Pflichtteil

Die Reform will alle Erben schützen, die ein Haus oder ein Unternehmen erben. Bis jetzt musste sie diesen Vermögenswert häufig verkaufen, um den Enterbten den Pflichtteil auszahlen zu können. Nur Kinder oder der Ehepartner (Pflichtteilsberechtigte) waren privilegiert. Sie durften die Zahlungen aufschieben und hatten somit eine **gesetzliche Stundungsmöglichkeit**.

Mit der Reform haben jetzt alle Erben diese Möglichkeit, wenn die sofortige Anspruchserfüllung für sie eine "unbillige Härte" bedeuten würde. Diese wird insbesondere dann angenommen, wenn der Erbe zur Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs das Familienheim oder ein Wirtschaftsgut wie ein Unternehmen veräußern müsste, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bietet. Das heißt, auch die Nichte oder der Lebenspartner muss das geerbte Familienhaus jetzt nicht mehr verkaufen. Sie können in Raten den Pflichtteil auszahlen.

Entziehung des Pflichtteils

Wer ein Testament erstellt, erhält durch die Reform mehr Rechte. Durch ein Testament entscheidet der Erblasser grundsätzlich, wer erben und wer leer ausgehen soll - oder maximal einen Pflichtteil bekommt. In diesem Zusammenhang wurden die Gründe überarbeitet, die den Erblasser berechtigen, den Pflichtteil sogar zu entziehen. Der Entziehungsgrund des "ehrlösen und unsittlichen Lebenswandels" entfällt beispielsweise. Nicht mehr zeitgemäß und nicht mehr praxistauglich, meinte der Gesetzgeber. Dafür berechtigt jetzt eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils.

Dagegen wurde der geschützte Personenkreis auf "ähnlich nahestehende

Personen" erweitert und dem heutigen Lebensmodell angepasst. Das heißt, der Erblasser kann den Pflichtteil jetzt auch dann entziehen, wenn zum Beispiel die Stieftochter oder das Pflegekind getötet wird oder die neue Lebensgefährtin schwer verletzt wird. Früher waren nur die leiblichen Kinder oder der Ehegatte geschützt .

INFOBOX

Wichtig

Vor der Reform galten für die pflichtteilsberechtigten Kinder, Eltern und Ehepartner unterschiedliche Entziehungsgründe. Das ist jetzt nicht mehr so. Sie wurden durch die Reform vereinheitlicht.

Verjährungsfristen

Im Erbrecht galt vor der Reform noch die Sonderverjährung von 30 Jahren. Das stand im Widerspruch zu der dreijährigen Regelverjährung, die seit der Schuldrechtsreform 2001 gilt. Mit der Erbrechtsreform verjähren familien- und erbrechtliche Ansprüche jetzt in drei Jahren. Achtung: Der Gesetzgeber lässt Ausnahmen von der Regelverjährung im Erbrecht zu. Für diese Fälle gilt weiterhin die 30-jährige Sonderverjährung.

Von der Regelverjährung sind die Ansprüche des Erben

- auf Herausgabe der Erbschaft gegen den Erbschaftsbesitzer,
- auf Herausgabe der Erbschaft gegen Vorerben,
- auf Herausgabe eines unrichtigen Erbscheins gegen den Besitzer an das Nachlassgericht nicht umfasst.

INFOBOX

Gültigkeit

Die Reform des Erbrechts gilt für **alle** Todesfälle ab dem 1.1.2010. Auch wenn das Testament schon vor Jahren geschrieben wurde, oder die Schenkung längere Zeit zurückliegt.

Mehr Informationen

Weitere Hintergrundinformationen, sowie ausführliche Tipps, wie Sie Diebstähle vermeiden können, finden Sie auf der WISO-Monats-CD online.